

Verlängerung der Listung

27.03.2014

 WTA
Wissenschaftlich-Technische
Arbeitsgemeinschaft für
Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V.

Vereinigung der
Landesdenkmalpfleger
in der Bundesrepublik
Deutschland (VDL)

Energieberater Baudenkmal

Verlängerung des Listeneintrags

Verlängerung des Listeneintrags alle drei Jahre

zur Qualitätssicherung und Überprüfung der Fachkenntnisse

Voraussetzung:

Fortbildung

- › 16 Unterrichtseinheiten

und

Praxisnachweis

- › energetische Fachplanung oder Baubegleitung an einem Denkmal oder besonders erhaltenswerter Bausubstanz für
 - › ein KfW-Effizienzhaus oder
 - › 2 Einzelmaßnahmen

Oder (nur einmalig möglich):

Nur Fortbildung

- › 40 Unterrichtseinheiten

Verlängerung der Listung

Fortbildungsnachweis

6.1.1 Fortbildungsnachweis

Nachzuweisen durch entsprechende Belege (in Kopie) ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Sachverständiger.

Hierfür ist die Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung zu den in Anlage 2 genannten Themenfeldern erforderlich, in der die fachspezifischen, insbesondere die technischen und rechtlichen Kenntnisse aktualisiert und vertieft werden. Ergänzende Hinweise zu empfohlenen Schwerpunktsetzungen sind der Internetseite der Koordinierungsstelle zu entnehmen.



Vertiefung von Themenfeldern bei der Ausbildung zum „Energieberater für Baudenkmale“

Das Stundenkontingent einzelner Themenfelder soll im Rahmen der im Anerkennungsschema geregelten laufenden Fortbildungspflicht der Sachverständigen bei den von der Koordinierungsstelle Energieberater für Baudenkmale anerkannten Fortbildungseinrichtungen vertieft werden (Vertiefung von Themenfeldern).

Verlängerung der Listung

Praxisnachweis

6.1.2 Praxisnachweis

Einzureichen ist ferner ein Praxisnachweis über mindestens eine selbständig erbrachte, fachgerecht ausgeführte energetische Fachplanung oder ersatzweise eine selbständig erbrachte, dokumentierte und fachgerecht ausgeführte Baubegleitung bei der energetischen Sanierung eines Denkmals oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Sachverständiger. Als Praxisnachweis geeignet sind abgeschlossene Sanierungsvorhaben auf den Standard „KfW-Effizienzhaus Denkmal“ oder höher oder abgeschlossene Sanierungsvorhaben, bei denen mindestens zwei Einzelmaßnahmen durchgeführt wurden, für die nach den Anforderungen der KfW die Beauftragung eines Energieberaters für Baudenkmale erforderlich ist. Antragsteller, die sowohl bei Baudenkmalen als auch bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz tätig waren, sollen den Nachweis über ein Projekt an einem Baudenkmal erbringen.

Verlängerung der Listung

Erhöhter Fortbildungsumfang als einmaliger Ersatz für fehlenden Praxisnachweis

6.1.3 Ersatz für Praxisnachweise

Sind keine aktuellen Praxisnachweise vorhanden, kann der Sachverständige ersatzweise einen erhöhten Fortbildungsumfang in den in Anlage 2 genannten Themenfeldern nachweisen. Dieser muss zusätzlich zum Nachweis nach Ziffer 6.1.1 mindestens 24 Unterrichtseinheiten seit der letzten Anerkennung betragen. Der Ersatz kann nicht zwei Mal in Folge zur Verlängerung der Anerkennung in Anspruch genommen werden.